

Schusses Einspruch eingelegt hat, gilt die Zustimmung als erfolgt. Über Einsprüche entscheidet der Auszeichnungsausschuß endgültig.

(4) Bei Ablehnung eines Vorschlages zur Verleihung des Diploms sind die Gründe dem Vorschlagenden schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Einzelheiten des Verfahrens des Auszeichnungsausschusses werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Vorsitzende des Auszeichnungsausschusses ausarbeitet und dem Minister für Handel und Versorgung und dem Präsidenten des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung zur Bestätigung vorlegt.

§ 7

Verleihung des Diploms

(1) Das Diplom wird durch den Minister für Handel und Versorgung verliehen.

(2) Mit der Verleihung des Diploms ist eine einmalige finanzielle Auszeichnung in Höhe von 1000 DM bis 5000 DM verbunden.

(3) Die Höhe der Prämie ist entsprechend der Bedeutung der durch das Diplom anerkannten Leistung für die bessere Versorgung der Bevölkerung festzusetzen. Die Prämie ist steuerfrei.

(4) Wird das Diplom an einen Betrieb verliehen, so ist dieser berechtigt, bei der Kennzeichnung seines Betriebes auf das Diplom hinzuweisen.

(5) Die Verleihung des Diploms ist in der Tagespresse bekanntzugeben.

(6) Die Verleihung des Diploms berechtigt den Betrieb nicht zur Führung eines Prüfzeichens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung. Der Betrieb ist seinen Pflichten gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung nicht entbunden.

§ 8

Beschreibung des Diploms

Das Diplom hat folgenden Wortlaut:

„Als Zeichen der Anerkennung besonderer Leistungen bei

wird

.....
das Diplom für besondere Leistungen bei der Herstellung hochwertiger Verbrauchsgüter für die Bevölkerung verliehen.“

§ 9

Bereitstellung der Mittel

Die Mittel für die Prämien gemäß § 7 Abs. 2 werden im Haushalt des Ministeriums für Handel und Versorgung bereitgestellt.

§ 10

Inkrafttreten des Statuts

Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1954

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
G r o t e w o h l

Ministerium für Handel
und Versorgung
W a c h
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung^{**} zur Verordnung über die Bildung einer Hochschule für Verkehrswesen.

— Hochschulfernstudium —

Vom 30. Juli 1954

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 6. März 1952 über die Bildung einer Hochschule für Verkehrswesen (GBl. S. 215) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) An der Hochschule für Verkehrswesen Dresden ist eine Abteilung Fernstudium zu bilden.

(2) Die Abteilung Fernstudium an der Hochschule für Verkehrswesen übernimmt die Durchführung des Fernstudiums für die Verkehrswissenschaften in den Studiengängen

Eisenbahn-Betrieb und Verkehr und
Ökonomik des Transport- und Nachrichtenwesens
mit der Fachrichtung Ökonomik des Post- und
Fernmeldewesens

von der Technischen Hochschule Dresden. Die bisher an der Technischen Hochschule Dresden in diesen Fachgebieten studierenden Fernstudenten setzen ihr Fernstudium an der Hochschule für Verkehrswesen fort

(3) Die erforderlichen Maßnahmen im Jahre 1954 sind im Rahmen der bestätigten Stellen- und Haushaltspläne durchzuführen.

§ 2

Die Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Einrichtung des Fernstudiums für Werk tätige (GBl. S. 495) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen vom 14. Dezember 1950 (GBl. S. 1221) und vom 20. Juni 1951 (GBl. S. 648) für die Technische Hochschule Dresden und die Bergakademie Freiberg finden entsprechende Anwendung.

§ 3

/Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1954

Ministerium für Eisenbahnwesen
C h w a l e k
Minister

Sechste Durchführungsbestimmung^{**} zur Verordnung über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialver- brauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung.

Vom 20. Juli 1954

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 5. Februar 1951 über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung (GBl. S. 79) und des § 1 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 14. August 1952 (GBl. S. 753) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwerindustrie folgendes be* stimmt:

§ 1

Für Braunkohlenhochtemperaturkoks gelten die gleichen Verwendungsverbote wie für Zechen- und Gaskoks.

* 1. Durchfb. (GBl. 1952 S. 216)

** 5. Durchfb. (GBl. 1953 S. 735)